# Reichsgesetzblatt

# Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Oftober 1935	Mr. 117						
<b>Lag</b> 15, 10, 35	Inhalt	Seite						
19, 10, 59	Dritte Ausführungs- und Abergangsbestimmung zu den Erlaffen i Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung i Reichs- und Landesbeamten							
25, 10, 35	Ergänzungsverordnung zum Gefet über ben Reichsausschuß für Fremi verkehr	Sen=						
26, 10, 35	Berordnung über Zolländerungen							

Dritte Ausführungs= und Abergangsbestimmung zu den Erlassen des Führers und Reichstanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs= und Landesbeamten.

## Bom 15. Oftober 1935.

Auf Grund der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entslassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesethl. I S. 74) und der Nr. IV des Erlasses Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesethl. I S. 73) wird in Ergänzung der Ausführungss und Übergangsbestimmungen vom 22. Februar 1935 (Reichsgesethl. I S. 268) folgendes bestimmt:

# Zu I

- (1) Die liftenmäßigen Nachweifungen find kunftig
- 1. für Ernennungen (Muster D 33), die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, in dreifacher,
- 2. für Entlassungen (Muster D 32), die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, in zweisacher,
- 3. für Ernennungen und Entlassungen, die der zuständige Reichsminister (Leiter der Obersten Reichsbehörde) ausspricht, in einfacher

### Ausführung vorzulegen.

(2) Bei der Vorlegung der Antragsunterlagen auf Bersetzung von Beamten in den dauernden Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze kann von der Übersendung der Personalakten Abstand genommen werden. Ein ergänzender Begleitbericht hat kurze Angaben über Bewährung, politische Einstellung, erlittene Strafen und deren Zeitpunkt zu enthalten, um eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob dem Beamten der Dank für geleistete treue Dienste auszusprechen ist.

# Bu II

Die nach Ziffer II Abs. 1 ber Ausführungs- und Abergangsbestimmungen vom 22. Februar 1935 zur Mitzeichnung der Ernennungs- und Entlassungswurfunden zeichnungsberechtigten allgemeinen Bertreter der Reichsminister (Leiter der Obersten Reichsbehörden) zeichnen:

"Rame

In Vertretung des Reichsministers (3. B. des Innern)".

## Zu III

Die Beamten der Freien und Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck werden vom Führer und Reichstanzler oder nach seiner Delegation von den Reichstanzler innerhalb ihres Geschäftsbereichs nur dann ernannt, wenn sie überwiegend staatliche Hoheitsaufgaben — nicht kommunale Aufgaben — wahrzunehmen haben. Den Kreis dieser Beamten bestimmen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

## Bu IV

(1) Die Ernennungs- und Entlassungsurkunden sollen eine Angabe darüber enthalten, ob der Beamte im Reichs- oder Landesdienst ernannt oder aus ihm entlassen wird. Die Ernennungsurkunde hat daher beispielsweise zu lauten:

"Im Ramen des Reichs

	"Jin Kumen ves Kerays
Jch (	ernenne
(unter L	Berufung in das Beamtenverhältnis)
den	
zum	
im Rei	chsdienst (preußischen Landesdienst).
Joh 1	vollziehe ujw."

Die Entlassungsurkunde:

"Im Namen bes Reichs

Ich entlasse

ben

auf seinen Antrag aus dem Reichsbienst (preußisschen Landesdienst).

Ich spreche ihm für seine dem Reiche geleisteten treuen Dienste usw."

(2) In den Entlassungsurkunden, auch derjenigen Beamten, die im Dienst eines Landes gestanden haben, ist der Dank für die dem Reiche geleisteten treuen Dienste auszusprechen, in der Regel jedoch nur dann, wenn der Beamte eine mindestens 25 jährige Dienstzeit hat; der Dank ist nicht auszusprechen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint.

# 3u VI

- (1) Die Ernennung und Entlassung der mittelbaren Reichsbeamten richtet sich nach den geltenden Vorschriften. Soweit der Führer und Reichskanzler zuständig ist, werden die Anträge auf Ernennung oder Entlassung nach den zu den Erlassen dom 1. Februar 1935 ergangenen Ausführungs- und Ubergangsbestimmungen vorgelegt.
- (2) Werben im Saarland die Lehrer(innen) und Leiter(innen) an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen vom Unterhaltsträger selbst angestellt und von Reichsbehörden lediglich bestätigt, so behält es dabei sein Bewenden. Studiendirektoren und Oberstudienräte bestätigt der Reichsminister für Wissenschung und Volksbildung, die übrigen Lehrkräfte der Reichskommissar sür die Rücksliederung des Saarlandes. Entsprechendes gilt auch für die Entlassung.
- (3) Die baherischen Kreisbeamten gelten hinsichtlich ihrer Ernennung und Entlassung als mittelbare Landesbeamte im Sinne der Kr. III des Erlasses des Führers und Reichstanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935.

### 3u VII

(1) "Berwaltung" im Sinne der Ziffer VII Abf. 1 Sat 2 der Ausführungs- und Abergangsbestimmungen vom 22. Februar 1935 ist die Verwaltung des Reichsressorts einschließlich der ihm unterstehenden Länderverwaltungen. Ein Wechsel des Dienstherrn

innerhalb dieser Verwaltung erfolgt durch Versetzungserlaß des zuständigen Reichsministers, der beispielsweise lautet:

,,An							
	bе	n	 	 	 	 	 · · · · •
~			 ~				

Ich versetze Sie (unter Berufung in das Beamtenverhältnis) in gleicher Diensteigenschaft in den Reichsdienst (preußischen Landesdienst)."

- (2) Ein Wechsel des Dienstherrn von Berwaltung zu Berwaltung (einschließlich der nachgeordneten Beshörden) hat bei Versehung durch einen entsprechenden Erlaß zu erfolgen, in dem zugleich die Zustimmung des zuständigen Ressortministers zum Ausdruck zu bringen ist.
- (3) In allen Hällen der Versetzung auch dann, wenn diese nach Ziffer VII Abs. 1 Sat 2 a. a. D. als "Ernennung" gilt bedarf es der Erteilung einer Entlassungsurkunde nicht. Bei Aushändigung des Versetzungserlasses oder der Ernennungsurkunde ist, gegebenenfalls im Einverständnis mit dem Reichseminister (Leiter der Obersten Reichsbehörde), aus dessen Geschäftsbereich der Beamte ausscheidet, durch Begleiterlaß seitzustellen, daß mit der Ernennung das bisherige Dienstverhältnis beendet ist.
- (4) Die Einweisung eines Beamten in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung gilt nicht als "Ernennung" im Sinne der Erlasse des Führers und Reichskanzlers. Sie ist aber durch den zuständigen Reichsminister (Leiter der Obersten Reichsbehörde) auszusprechen, sosern es sich um Beamte der Besoldungsgruppen handelt, deren Ernennung sich der Führer und Reichskanzler oder der betreffende Reichsminister vorbehalten hatten. Der Einweisungserlaß hat beispielsweise zu lauten:

//Un ben	
Hiermit weise ich Sie in eine	
freie (Amtsbezeichnung)	Stell.
ber Gruppe ber Reich8-	
Befoldungsordnung	•
mit Wirkung vom	ein
Der Reichsminister	11

Die Reichsminister sind ermächtigt, die Befugnis zur Einweisung in die Planstelle dem Reichsstatthalter zu übertragen, vorbehaltlich ihrer Zustimmung im Einzelfalle.

- (5) Als "Entlassung" im Sinne ber Erlasse bes Führers und Reichskanzlers (Ziffer VII Abs. 2 a. a. D.) gilt auch die Entpflichtung ber Hochschullehrer nach bem Gesetz vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetztl. I S. 21).
- (6) Die Ausübung des Rechts, Wartestandsbeamte (Siffer VII Abs. 3 a. a. D.) zu entlassen, steht für Preußen dem Ministerpräsidenten, sonst den Reichsministern (Leitern der Obersten Reichsbehörden) oder entsprechend ihrer Delegation den von ihnen ermächtigten Dienststellen zu. Enthält die Delegation

ber Reichsminister feine besonderen Bestimmungen über die Entlaffung von Wartestandsbeamten, fo ist anzunehmen, daß fie die Entlassung selbst ausfprechen, soweit es sich um Beamte ber Besolbungs. gruppen handelt, beren Ernennung und Entlaffung sich der Kührer und Reichskanzler oder der betreffende Reichsminifter felbst vorbehalten hat, und bag im übrigen die Ausübung des Rechts zur Entlaffung solcher Wartestandsbeamten auf die Reichsstatthalter übertragen ift. Die Entlassungen von Staatssetretaren, Botschaftern, Gesandten I. Klasse sowie des Ober-reichsanwalts erfolgen durch den Führer und Reichs-fanzler, auch wenn es sich um Wartestandsbeamte handelt.

(7) Den nicht planmäßigen Beamten ift bei ihrer Ernennung eine Urfunde auszuhändigen, die beispielsweise lautet:

"Im Ramen bes Reichs

Ich ernenne unter Berufung in das Beamtenverhältnis und bem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs 3um ..... (Ungabe ber Dienftbezeichnung)

im Reichstienst (preußischen Landestienst).

Ich vollziehe usw. Zugleich barf er bes besonderen Schubes bes Führers und Reichskanzlers sicher sein.

Namens des Führers und Reichskanzlers Der Reichsminister .....

Sofern ben Reichsministern nachgeordnete Behörden die Ernennung aussprechen, richtet sich die Schlufformel nach den Bestimmungen zu Biffer IV a. a. D. Das gleiche trifft für die Ernennung von preußischen nichtplanmäßigen Beamten zu.

(8) Haben sich die Reichsminister die Ernennung von kommissarischen Beamten vorbehalten, so hat die Urkunde denselben Wortlaut wie bei den nicht planmäßigen Beamten mit bem Sinweis, daß ber Betreffende

"zum kommissarischen .....

(Angabe ber Dienftbezeichnung)

ernannt wird. Bei anderweitiger Verwendung von Beamten erfolgt sie burch einen Erlaß, der beispielsweise folgendermaßen lautet:

"An der	ì				
Jdy Wahrn	beauftrage iehmung de	Sie mit x·Dienstge	der schäft	fommiffarifchen e eines	
ujw.	***************************************				
De	r Reichsmir	ister			
Berlin, b	en 15. Okto	ber 1935.			

Der Reichsminister bes Innern Frid

Der Reichsminister der Finangen Graf Schwerin von Krosigk

# Ergänzungsberordnung zum Gefet über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr.

Bom 25. Oftober 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetes über ben Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 (Reichsgesethl. I S. 393) wird folgendes verordnet:

# § 1

Qu den im § 1 Abf. 2 Ziffer 3 des Gesetzes benannten Stellen treten folgende weitere Stellen:

der Werberat der deutschen Wirtschaft,

die Deutsche Arbeitsfront, Nationalsozialistische Gemeinschaft "Kraft durch Freude",

die Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Rraftfahrt (ONS),

der Deutsche Luftsportverband, die Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen, die Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe, die Reichsverkehrsgruppe Hilfsgewerbe des Verkehrs.

# § 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestellt aus den nach § 1 des Gesetzes berufenen Mitgliedern des Reichsausschuffes für Fremdenverkehr seinen Stellvertreter in der Führung der Beschäfte.

# § 3

Bu ben im § 2 des Gesehes benannten Mitaliebern des Arbeitsausschusses tritt der Werberat der deutschen Wirtschaft.

### § 4

Bu den im § 5 Abf. 1 bes Gesetzes benannten Stellen treten:

die Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen, die Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe, die Reichsverkehrsgruppe Hilfsgewerbe des Verkehrs.

Berlin, den 25. Oktober 1935.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Goebbels